



REGLEMENT FÜR DIE MATURITÄTSPRÜFUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995, mit Änderungen vom 14. Juni 2007
- Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998, mit Änderungen vom 26. Mai 2008
- Lehrplan der Kantonsschule Zürcher Oberland 1998, mit korrigierter Stundentafel 2005 (SLS)

Zulassung

Zur Prüfung werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die mindestens das volle letzte Schuljahr vor der Maturität an der KZO Wetzikon absolviert haben.

Zeitpunkt der Prüfungen

In allen Fächern finden die Prüfungen am Schluss der 6. Klasse statt; die schriftlichen Prüfungen anfangs, die mündlichen Prüfungen Ende Juni.

B. Massgebende Fächer

Maturitätsfächer

	A	A	MN	MN	M	M	N	N	WR
	L	GR	B/C	P/AM	BG	MU	E/IT	SP	
1.	D	D	D	D	D	D	D	D	D
2.	F	F	F	F	F	F	F	F	F
3.	M	M	M	M	M	M	M	M	M
4.	E	E	E	E	E	E	IT/E	E	E
5.	B	B	B	B	B	B	B	B	B
6.	C	C	C	C	C	C	C	C	C
7.	P	P	P	P	P	P	P	P	P
8.	G	G	G	G	G	G	G	G	G
9.	GG	GG	GG	GG	GG	GG	GG	GG	GG
10.	BG/MU	BG/MU	BG/MU	BG/MU	MU	BG	BG/MU	BG/MU	BG/MU
11.	L	GR	B/C	P/AM	BG	MU	E/IT	SP	WR
12.	EF	EF	EF	EF	EF	EF	EF	EF	EF
13.	MA	MA	MA	MA	MA	MA	MA	MA	MA

EF: Ergänzungsfach MA: Maturitätsarbeit

Prüfungsfächer

	A	A	MN	MN	M	M	N	N	WR
	L	GR	B/C	P/AM	BG	MU	E/IT	SP	
1.	D s/m	D s/m	D s/m	D s/m	D s/m	D s/m	D s/m	D s/m	D s/m
2.	F s/m	F s/m	F s/m	F s/m	F s/m	F s/m	F s/m	F s/m	F s/m
3.	M s/m	M s/m	M s/m	M s/m	M s/m	M s/m	M s/m	M s/m	M s/m
4.	L s/m	GR s/m	B/C ° s/m	P s, AM m	BG s/m	MU s/m	E/IT s/m	SP s/m	MU s/m
5.*	B/C/P	B/C/P	P	B/C	B/C/P	B/C/P	B/C/P	B/C/P	B/C/P
6.*	G/GG	G/GG	G/GG	G/GG	G/GG	G/GG	G/GG	G/GG	G/GG

- * im Wahlfach B oder C oder P
im Wahlfach G oder GG
- ° B
C

in ungeraden Jahren schriftlich / in geraden Jahren mündlich
in ungeraden Jahren mündlich / in geraden Jahren schriftlich
in ungeraden Jahren mündlich / in geraden Jahren schriftlich
in ungeraden Jahren schriftlich / in geraden Jahren mündlich

Prüfungsinhalte

Bei Fächern, die mehr als zwei Jahre unterrichtet wurden, werden vor allem Lerninhalte aus den letzten beiden Unterrichtsjahren berücksichtigt. Es soll mehr Gewicht auf das Verständnis der Zusammenhänge als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse gelegt werden. Die sprachliche Formulierung ist angemessen zu berücksichtigen.

C. Durchführung der Prüfungen

Prüfungsdauer

Eine schriftliche Prüfung dauert in den Grundlagenfächer wie gefolgt: Deutsch 4h, Französisch 3h, Mathematik 3h.

In den Schwerpunktfächer dauern die Prüfungen 3h (Ausnahme BG 4h und MU 2h plus Gestaltungsauftrag).

In den Wahlfächern Biologie, Chemie, Geschichte, Geographie, Physik dauern die schriftlichen Prüfungen 2h.

Eine mündliche Prüfung dauert etwa 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

Examinator:in

Examinator:in ist diejenige Lehrperson, die das betreffende Fach im letzten Semester unterrichtet hat. Sofern Projektkurs (Deutsch, Französisch, Mathematik) und Klassenunterricht von verschiedenen Lehrkräften erteilt wurden, so prüft schriftlich die Lehrperson des Klassenunterrichts und mündlich die Lehrkraft des Projektkurses.

Beurteilung

Die Prüfungen werden durch die Fachlehrpersonen unter Beizug von Expertinnen und Experten abgenommen. Expertin oder Experte und prüfende Lehrperson setzen die Prüfungsnoten gemeinsam.

Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden Lehrpersonen im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Die Expertinnen und Experten werden darüber sowie über notwendige Erklärungen, die vor Beginn der Arbeit abgegeben wurden, informiert.

Unregelmässigkeiten

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit kann den Ausschluss von der Prüfung, die Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung des Maturitätsausweises zur Folge haben.

Aus diesen Gründen abgewiesene Kandidatinnen und Kandidaten haben in der Regel die ganze Prüfung zu wiederholen und können erst zur folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In schweren Fällen kann der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Wiederholung der Prüfung durch Beschluss der Schulkommission verweigert werden.

D. Beurteilung der Leistungen und Ermittlung der Noten

Die Maturitätsnoten setzen sich aus den Erfahrungsnoten und in den Fächern, in denen Prüfungen stattfinden, zusätzlich aus den Prüfungsnoten zusammen.

Erfahrungsnoten

In allen Fächern wird eine Erfahrungsnote gebildet. Sie ist das ungerundete Mittel der Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach erteilt wurde, oder die Jahresnote der 6. Klasse.

Zu einem Maturitätsfach zusammengefasste kombinierte Fächer werden zu gleichen Teilen gezählt.

Prüfungsnote

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden ganze und halbe Noten erteilt. Als Prüfungsnote wird das ungerundete Mittel aus den beiden Noten bezeichnet; in Fächern mit nur einer Prüfung gilt die erteilte Note als Prüfungsnote.

Maturitätsnote

Das Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, so ist aufzurunden. Die so ermittelte Note ist die Maturitätsnote im betreffenden Fach. In Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, wird die Rundung auf die Maturitätsnote direkt von der Erfahrungsnote aus vorgenommen.

Maturitätsarbeitsnote

Die Maturitätsarbeitsnote für die Maturitätsarbeit wird aufgrund der Bewertung des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Jeder dieser drei Teilbereiche wird nach der von der Schule festgelegten Gewichtung zu mindestens 25 Prozent bewertet. Der Titel der Maturitätsarbeit wird zusammen mit der Note ins Maturitätszeugnis eingetragen.

E. Prüfungsentscheid

Die Maturität ist bestanden, wenn

- a) die Prüfungen in allen Maturitätsfächern abgelegt und die Maturitätsarbeit abgegeben wurden,
- b) in den 12 Maturitätsfächern sowie der Maturitätsarbeit die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben,
- c) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

Wer die Maturitätsprüfungen nicht bestanden hat, kann sie nach Repetition des vollen letzten Schuljahres ein zweites Mal ablegen, auch wenn schon früher eine Repetition stattgefunden hat. Ein dritter Versuch ist nicht gestattet.

Die Maturitätsarbeit muss nicht wiederholt werden.